

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt.
(2) Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
(3) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB...

§ 2 - Lieferung / Lieferzeit

- (1) Umfang und Inhalt der geschuldeten Lieferung ergeben sich aus unserem Angebot und der darauf Bezug nehmenden Bestellung des Kunden.
(2) Die angegebene Lieferfrist beginnt nach Abklärung aller technischen und organisatorischen Fragen.
(3) Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse, einschließlich Krieg, Aufruhr, rechtmäßiger Arbeitsk Kampfmaßnahmen...

§ 3 - Lieferverzug / Annahmeverzug

- (1) Beinhaltet der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, richtet sich unsere Haftung im Falle des Lieferverzugs nach den gesetzlichen Bestimmungen.
(2) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht.
(3) Beruht der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht...

§ 4 - Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die jeweiligen Preise ab Werk netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
(2) Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug netto Kasse fällig.
(3) Wechsel nehmen wir nur entgegen, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt...

§ 5 - Zahlungsverzug des Kunden

- (1) Die Fälligkeit der Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gem. § 4 Abs. (2) oder einer hiervon abweichende Vereinbarung über die Fälligkeit stehen unter den Bedingungen, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß erfüllt und sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kunden nicht wesentlich verschlechtert.
(2) Kommt der Kunde mit zwei unbestrittenen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche offenen Forderungen fällig zu stellen...

§ 6 - Kreditwürdigkeit / Sicherstellungsleistung

- (1) Wir treten mit unserer Lieferung an den Kunden in Vorleistung. Zur Überprüfung und Absicherung des damit verbundenen Zahlungsrisikos sind wir berechtigt, die Kreditwürdigkeit des Kunden während der Vertragslaufzeit ständig zu überprüfen.
(2) Ist nach den Umständen des Einzelfalls zu befürchten, dass der Kunde vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen wird, sind wir zur Absicherung unseres Lieferrisikos berechtigt, unsere Lieferung nur Zug um Zug gegen Bezahlung der Lieferung zu bewirken.
(3) Die Befürchtung nach Abs. (2) ist insbesondere dann gegeben und gerechtfertigt, wenn a) der Kunde mit zwei unbestrittenen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug ist...

- (6) Wir sind verpflichtet, die in Abs. (4) genannten Sicherheiten ganz oder teilweise zurückzugeben, soweit die Voraussetzung für die Bestellung der Sicherheiten gem. Abs. (2) weggefallen ist.
(7) Die Wertung aller vorgenannten Sicherheiten werden wir dem Kunden unter Ansetzung einer Frist von zehn Bankarbeitstagen schriftlich anzeigen, es sei denn, es ist zu befürchten, dass ansonsten eine Befriedigung aus den Sicherheiten zu spät erfolgen würde.
(8) Der Kunde kann innerhalb einer Frist von zehn Bankarbeitstagen ab Anzeige der Verwertung gemäß Absatz (7) darlegen, dass uns tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist, als der durch die Verwendung der Sicherheiten kompensiert.

§ 7 - Unterbrechung / Einstellung der Lieferung

- (1) Wir sind unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung an den Kunden zu unterbrechen oder einzustellen, wenn sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kunden gem. § 6 Abs. (3) verschlechtert hat und der Kunde trotz Aufforderung unter Fristsetzung Zug um Zug gegen die Lieferung die Gegenleistung nicht erbracht und auch keine Sicherheit geleistet hat.
(2) Wir werden dem Kunden die vorgesehene Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung mindestens drei Werktage vor der beabsichtigten Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung ankündigen, soweit die Bestellung des Kunden nicht kurzfristiger erfolgt.
§ 8 - Mängelhaftung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen und etwaige Mängelrügen geltend zu machen.
(2) Absatz (1) gilt auch für Zuviel- und Zuweniglieferungen sowie für etwaige Falschlieferungen.
(3) Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen.
(7) Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware bleibt unberührt.

§ 9 - Sonstige Haftung

- (1) Die Haftungsbeschränkungen des § 8 Absatz (5) bis (8) gelten auch für alle sonstigen Ansprüche - gleich, aus welchem Rechtsgrund diese uns gegenüber geltend gemacht werden.
(2) Soweit deliktische Ansprüche uns gegenüber geltend gemacht werden, bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist unberührt; der Kunde ist jedoch verpflichtet, etwaige deliktische Schadensersatzansprüche - mit Ausnahme derer, die ihre Ursache in einem Mangel der Lieferung finden - uns gegenüber innerhalb einer Ausschlussfrist von 18 Monaten gerichtlich geltend zu machen...

§ 10 - Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen Lieferungen bis zum Ausgleich aller Forderungen vor, die zwischen dem Kunden und uns aufgrund der zwischen uns bestehenden Geschäftsverbindung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstanden waren.
(2) Der Kunde ist berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferten Waren innerhalb seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs an Dritte weiterzuveräußern.
(4) Soweit die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen/Gegenständen untrennbar vermischt wird, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag brutto) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.
(5) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren sowie Waren, die in unserem Miteigentum stehen, pflichtig zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
(7) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, insbesondere, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

§ 11 - Palettentauch, Wertersatz

- (1) Bei palettiertem Belieferung erhält der Kunde die Ware auf Paletten, die nach Größe, Bauart und Zustand (gemeinsam: Qualität) bei Europaletten mindestens der Klasse „B“ laut GS1-Standard entsprechen; bei palettiertem Belieferung auf anderen Paletten entsprechen diese mindestens einer Qualität, die der Klasse „B“ laut GS1-Standard gleichkommt.
(2) Der Kunde ist verpflichtet, uns im Tauschweg (Zug-um-Zug) die gleiche Anzahl Leerpalletten (Tauschpaletten) zu überlassen, die außerdem bezüglich ihrer Qualität mindestens denjenigen Paletten entsprechen müssen, auf denen die Ware geliefert wird.
(3) Soweit uns Tauschpaletten nicht fristgerecht oder nicht in ausreichender Anzahl überlassen werden, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Wertersatz in Höhe von € 10,00 je Palette zu verlangen.

§ 12 - Gerichtsstand / Sonstiges

- (1) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche ist der Sitz unserer Firma (Geschäftssitz); wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
(2) Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.
(3) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Kunden, ist unser Geschäftssitz. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sonderverbindungen.
(4) Wir nehmen Transportverpackungen auf Kundenanfrage unentgeltlich zurück, um sie einer Verwertung im Sinne des Verpackungsgesetzes zuzuführen.